Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 19.06.1987 (GBl. Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. 2025 Nr. 71), hat der Kreistag des Landkreises Schwäbisch Hall am 21.10.2025 folgende Satzung als Ersatz für die Satzung vom 17.12.2024 beschlossen:

Satzung
für den Regiebetrieb DIAK Landkreis Schwäbisch Hall

§ 1 Betrieb, Name und Rechtsform

(1) Die Immobilien, die der Landkreis dem DIAK Klinikum Landkreis Schwäbisch Hall gGmbH für Zwecke der Krankenversorgung zur Verfügung stellt und die Beteiligung an der DIAK Klinikum Landkreis Schwäbisch Hall gGmbH werden als Regiebetrieb geführt.

(2) Der Regiebetrieb führt den Namen „DIAK Landkreis Schwäbisch Hall".

(3) Steuerrechtlich handelt es sich um einen Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) auf der Grundlage dieser gemäß §§ 59 und 60 Abgabenordnung (AO) erlassenen Satzung.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Betriebs

(1) Gegenstand des Betriebs ist die Bereitstellung von Immobilien für die DIAK Klinikum Landkreis Schwäbisch Hall gGmbH und andere Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe der „DIAK Klinikum Landkreis Schwäbisch Hall gGmbH" nach den Zielvorgaben des Landkreises Schwäbisch Hall. Art und Umfang der Grundstücke nebst Gebäude ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Der Regiebetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Zweck des Regiebetriebs ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens gem. § 52 Abs. 2 Nr. 3 der Abgabenordnung.

(4) Die Zwecke verfolgt der Regiebetrieb insbesondere durch das Halten und Verwalten der Beteiligung im Sinne des § 57 Abs. 4 AO an der DIAK Klinikum Landkreis Schwäbisch Hall gGmbH.

(5) Weiterhin wird der Satzungszweck verwirklicht durch das planmäßige Zusammenwirken mit der DIAK Klinikum Landkreis Schwäbisch Hall gGmbH, sofern diese die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt (§ 57 Abs. 3 AO). Diese umfassen dabei insbesondere die Vermietung und Verpachtung von Immobilien.

(6) Der Gesellschaftszweck kann gemäß § 58 Nr. 1 AO auch verwirklicht werden durch die Weitergabe bzw. Zuwendung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung der in der Abgabenordnung genannten steuerbegünstigten Zwecke. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Die Förderung kann auch durch die vergünstigte Überlassung von Gütern und Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbegünstige Zwecke erfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Regiebetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Regiebetriebs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Beschäftigte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Regiebetriebs. § 58 Nr. 1 AO bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Landkreis Schwäbisch Hall erhält bei Auflösung des Regiebetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Regiebetriebs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Anfallsklausel

Bei Auflösung oder Aufhebung des Regiebetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Regiebetriebs an den Landkreis Schwäbisch Hall, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Organe des Betriebs

Die Organe des Regiebetriebs sind die des Landkreises. Der Regiebetrieb unterliegt der Ausschusszuständigkeit des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Schulen des Kreistags mit den in der Hauptsatzung aufgeführten Zuständigkeiten und Zuständigkeitswertgrenzen.

§ 6 Aufgaben

Der Regiebetrieb nimmt alle liegenschaftsrechtlichen Belange der Grundstücke (Anlage) wahr und übt die Eigentümer- und Vermieterinteressen des Landkreises aus. Alle Aufgaben werden in enger Abstimmung mit der „DIAK Klinikum Landkreis Schwäbisch Hall gGmbH " im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Regiebetriebs ausgeführt.

§ 7 Geschäftsführung des Regiebetriebs

Die Geschäftsführung des Regiebetriebs obliegt dem Dezernat 1 der Landkreisverwaltung. Es gelten die jeweils gleichen Berichts- und Mitteilungspflichten gegenüber der Leitung der Landkreisverwaltung wie dies für alle anderen Bereiche der Landkreisverwaltung geregelt ist.

§ 8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Regiebetriebs erfolgen nach den Vorschriften der Krankenhausrechnungsverordnung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung-HGB.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Schwäbisch Hall, 13.11.2025
gez.
Gerhard Bauer
Landrat

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von auf Grund der LKrO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landratsamt Schwäbisch Hall geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Landkreis Schwäbisch Hall
Dieses Dokument wurde qualifiziert elektronisch signiert